

# Hansestadt Gardelegen

## **vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Trüstedt“**

Geoleistungspaket der Hansestadt Gardelegen ( Az.: G01-5000806-2014-5)



7. Umweltbericht – Entwurf, März 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. EINLEITUNG</b>   | <b>2</b>  |
| 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens  | 3         |
| 1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne                       | 4         |
| <b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>  | <b>6</b>  |
| 2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes                            | 6         |
| 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands  | 7         |
| 2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit   | 8         |
| 2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt   | 8         |
| 2.2.3 Schutzgut Fläche   | 9         |
| 2.2.4 Schutzgut Boden  | 9         |
| 2.2.5 Schutzgut Wasser   | 10        |
| 2.2.6 Schutzgut Landschaft   | 10        |
| 2.2.7 Schutzgut Klima  | 10        |
| 2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter   | 11        |
| 2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung   | 11        |
| 2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands   | 12        |
| 2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung   | 12        |
| 2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit                              | 12        |
| 2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt                            | 12        |
| 2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche  | 12        |
| 2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden   | 13        |
| 2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser  | 13        |
| 2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz                                    | 13        |
| 2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft  | 13        |
| 2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung                        | 13        |
| 2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter                                      | 14        |
| 2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen                                  | 14        |
| 2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens                        | 14        |
| 2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 14        |
| 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten  | 15        |
| 2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen        | 15        |
| <b>3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG</b>  | <b>15</b> |
| 3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken                         | 15        |
| 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)  | 15        |
| 3.3 Erforderliche Sondergutachten  | <b>15</b> |
| <b>4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>  | <b>16</b> |

## 1. Einleitung

Die *Biogas Trüstedt GmbH* und Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger) hat bei der Hansstadt Gardelegen mit Schreiben vom 05.04.2020 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

Der Stadtrat der Stadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 05.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Trüstedt“ gefasst. Der dazu einbezogene Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage.

Die besagte Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der immissionsrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 03.12.2012 mit einer max. Gasproduktion von 2,3 Mio. N/m<sup>3</sup> und einer max. Feuerungswärmeleistung von 2 MW betrieben. Die Genehmigung erfolgte auf der Basis Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll der Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit des Vorhabenträgers bei der **zukünftigen gewerblichen Betriebsführung der Biogasanlage** dienen. Bauliche oder sonstige Veränderungen sind nicht erforderlich.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung werden somit die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

## 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Zielstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“, die gewerbliche Betriebsführung einer bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern.

Innerhalb des Planungsraumes bestehen bereits folgende bauliche Anlagen:

- ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit 549 kW<sub>el</sub> durchschnittlich, 832 kW<sub>el</sub> max.
- ein Technikgebäude
- ein Güllebehälter mit Befüllstation
- ein Fermenter
- ein gasdichter Gärrestspeicher
- Fahrsiloanlage mit Sickersaftzisternen
- Fahrzeugwaage
- Feuerlöschteich
- Versickerungseinrichtungen für Niederschläge
- Einwallung nach AwSV

Die Planung beschränkt sich auf ein bereits versiegeltes Areal innerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage. Eine Inanspruchnahme von hochwertigen Biotopstrukturen erfolgt nicht. Neuversiegelungen sind nicht geplant. Zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 begrenzt.

Folgende Flächenbilanz ist dazu maßgebend:

|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| Fläche des Planungsraumes:  | 18.392 m <sup>2</sup> |
| bestehende Versiegelungen:  | 10.597 m <sup>2</sup> |
| geplante Neuversiegelungen: | 0 m <sup>2</sup>      |

Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen erforderlich, weil die Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über DHHN16 zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzt wird. Dabei gilt die bestehende Geländehöhe von etwa 81,0 Meter DHHN16 als unterer Bezugspunkt. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 102,00 Meter über DHHN16 festgesetzt. Die gewählte Höhe orientiert sich an der Höhe der vorhandenen, zulässigerweise errichteten baulichen Anlagen.

## 1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 394)

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Stadt die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

**Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVOBl. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

**Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt** vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i

**AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

Seit Inbetriebnahme der Biogasanlage haben sich die gesetzlichen Vorschriften zum Wasserrecht geändert. Bis zum 01.08.2022 war die Biogasanlage mit einer Umwallung gem. § 68 Abs.10 AwSV i.V.m. § 37 AwSV auszurüsten. Durch den Anlagenbetreiber wird damit das notwendige Rückhaltevolumen gem. § 37 AwSV vorgehalten.

#### **Weitere überörtliche Planungen:**

Nach Prüfung des Vorhabens durch das **Ministerium für Infrastruktur und Digitales** wird in der Stellungnahme vom 27.09.2023 unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.

Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 05.09.2023 stehen keine in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung den o.g. Planungen entgegen.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Planungsraum umfasst das Betriebsgelände einer Biogasanlage am östlichen Ortsrand von Trüstedt. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnnutzung befindet sich etwa 90 m westlich des Geltungsbereiches (Dorfstraße 11, 39638 Gardelegen; OT Trüstedt).

Die Topografie des Planungsraumes steigt von einem mittleren Höhenniveau um 76 m NHN im Bereich der nördlich gelegenen Dorfstraße auf bis zu 82 NHN ü. DHHN 2016 im Südosten des Geltungsbereiches an.

Das Betriebsgelände ist gehölzfrei und frei von Wertbiotopen oder Biotopen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- oder Biotopschutz. Gewässer werden nicht in Anspruch genommen.

Die verkehrliche Erschließung wird ausgehend von der nördlich verlaufenden Dorfstraße über eine bestehende Zufahrt im Nordwesten des Geltungsbereiches abgesichert.

Nationale Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie europäische Schutzgebiete werden vorliegend nicht überplant.

**Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen** des Vorhabens sind die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geringfügigen baulichen Veränderungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Flächenverluste, oder die Versiegelung von bisher unbelastetem Freiraum finden nicht statt.

Auf Grund der zu berücksichtigenden Vorbelastungen durch den Betrieb der Biogasanlage innerhalb des Geltungsbereichs werden keine gesonderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.

Die vorgesehenen Festsetzungen für das geplante sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse dienen der alternativen Energiegewinnung.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht.

Dabei wird auf die gutachterliche Bewertung von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub als Immissionsprognose verzichtet, weil nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Änderungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage geplant sind. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen aufgrund von Immissionswirkungen zu erwarten.

## 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

**Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen** des Vorhabens sind die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geringfügigen baulichen Veränderungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Flächenverluste, oder die Versiegelung von bisher unbelastetem Freiraum finden nicht statt.

Auf Grund der zu berücksichtigenden Vorbelastungen durch den Betrieb der Biogasanlage innerhalb des Geltungsbereichs werden keine gesonderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.

Die vorgesehenen Festsetzungen für das geplante sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse dienen der alternativen Energiegewinnung.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht.

Dabei wird auf die gutachterliche Bewertung von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub als Immissionsprognose verzichtet, weil nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Änderungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage geplant sind. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen aufgrund von Immissionswirkungen zu erwarten.

### 2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Der Standort der bestehenden Biogasanlage befindet sich östlich Ortslage Trüstedt mit einem Abstand von etwa 100 m zur nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung.

### 2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Pflanzen und Biologische Vielfalt

##### Methodik

Aufgrund der erheblichen baulichen Vorprägung des Vorhabenstandortes und den durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage erzeugten Vorbelastungen wird auf eine differenzierte vegetationskundlichen Untersuchung innerhalb des Untersuchungsraumes verzichtet.

##### Ergebnisse

Nördlich begrenzen betriebsfremde Gebäude und bauliche Anlagen einer Stallung sowie öffentlich gewidmete Verkehrswege den Geltungsbereich

Das vollständig eingezäunte und eingewallte Betriebsgelände selbst ist als Industrie-, Gewerbefläche mit hohe Vorversiegelungsgrad anzusprechen. Unbefestigte Freiflächen sind als naturfern einzuschätzen. Eine Bedeutung als Lebensraum lässt sich vorliegend nicht ableiten.

Das südliche und östliche Umfeld wird durch intensiv genutzte Ackerflächen bestimmt. Diese sind aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung mit landwirtschaftlicher Großtechnik sowie aufgrund des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in ihrer Bedeutung als Lebensraum eingeschränkt.

#### Fauna

##### Methodik

In Verbindung mit der oben beschriebenen Ausstattung des Untersuchungsraumes wird auf eine Erfassung faunistischer Arten verzichtet.

Nicht bebaute Areale des Planungsraumes besitzen aufgrund der regelmäßigen Mahd und den nicht quantifizierbaren betriebsbedingten Störwirkungen der Biogasproduktion keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Im Wesentlichen ist mit Arten zu rechnen, die einer geringe Störungsempfindlichkeit unterliegen.

### 2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Folgende Flächenbilanz ist dazu maßgebend:

Fläche des Planungsraumes: 18.392 m<sup>2</sup>

bestehende Versiegelungen: 10.597 m<sup>2</sup>

geplante Neuversiegelungen: 0 m<sup>2</sup>

Bauliche Veränderungen oder Neuversiegelungen werden nicht erforderlich.

### 2.2.4 Schutzgut Boden

Eine differenzierte Betrachtung der Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgte nicht. Wie der oben angeführten Flächenbilanz zu entnehmen ist, sind auf rund 58 % der Vorhabenfläche sämtliche Bodenfunktionen durch die bestehende Überbauung verloren gegangen.

Verbliebene unversiegelte Böden sind durch zurückliegende Bautätigkeiten mit eingeschränkten Bodenfunktionen ausgestattet.

Zusammengefasst hat der Planungsraum keine maßgebende Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt, als Lebensraum, als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage oder als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

### **2.2.5 Schutzgut Wasser**

Der geplante Geltungsbereich des vBP „Biogasanlage im OT Trüstedt“ der Hansestadt Gardelegen liegt außerhalb des zurzeit geltenden festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Milde.

Anliegende Flächen der Milde und der Untermilde befinden sich im gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V. mit § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜG) Milde und Untere Milde vom Zusammenfluss von Milde und Untere Milde (km 0+000) bis Letzlingen für die Milde (km 42+740) und bis Wustrewe für die Untere Milde, veröffentlicht am 15.11.2017 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Der einbezogene Geltungsbereich ist davon jedoch nicht betroffen.

Im Planungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung.

Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist mit einem Grundwasserflurabstand von mehr als 5 m als hoch zu bewerten.

### **2.2.6 Schutzgut Landschaft**

Die Bewertung der Erlebnisqualität und des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der standortbezogenen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe (Kulturgrad) und Schönheit (Erleben).

Vorliegend sind keine unzerschnittenen, störungsarmen und hochwertigen Landschaftsbildräume von der Planung betroffen. Der Planungsraum grenzt direkt an einen landwirtschaftliches Betriebsgelände.

Auch die nördlich gelegenen Verkehrsflächen erzeugen eine unübersehbare Vorbelastung des betroffenen Landschaftsbildraumes.

### **2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz**

Das Klima in der Region Altmark wird als warm und gemäßigt klassifiziert.

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 8,5 ° C. Der Jahresdurchschnittsniederschlag beträgt im Mittel 541 mm. Mit 18 ° C ist der Juli der wärmste Monat und der Monat Januar ist mit 0 ° C der kälteste des Jahres.

### **2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Boden- oder Baudenkmale bekannt oder betroffen.

### **2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.

Nächstgelegene europäische Schutzgebiete befinden sich rund 3,5 km südwestlich außerhalb des Wirkungsbereiches der bestehenden Biogasanlage.

## **2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands**

### **2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung**

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt nun im Folgenden die Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Im Verneinen mit der planungsrechtlichen Sicherung einer für den gewerblichen Betrieb vorgesehenen und bestehenden Biogasanlage sind weder Neuversiegelungen noch bisher unberücksichtigte stoffliche oder andere Immissionen zu erwarten.

#### **2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird keine Änderung des Abstandes zwischen dem Emissionsschwerpunkt der Anlage und den nahe gelegenen Wohnnutzungen erzeugt.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage werden keine wesentlichen Änderungen an der Quantität oder Qualität der Emissionen bewirkt.

#### **2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird keine Änderung des Abstandes zwischen dem Emissionsschwerpunkt der Anlage und den umliegenden Biotop- und Lebensraumstrukturen außerhalb des Planungsraumes erzeugt.

Darüber hinaus sind durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage keine wesentlichen Änderungen an der Quantität oder Qualität der Emissionen bzw. keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter *Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt* zu erwarten.

#### **2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage sind keine vorhersehbaren erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut *Fläche* über das bestehende Maß hinaus zu erwarten.

#### **2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage und der damit in Verbindung stehenden bestimmungsgemäßen Betriebsführung sind keine vorhersehbaren erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut *Boden* über das bestehende Maß hinaus zu erwarten.

#### **2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage und der damit in Verbindung stehenden bestimmungsgemäßen Betriebsführung sind keine vorhersehbaren erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut *Wasser* über das bestehende Maß hinaus zu erwarten.

#### **2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz**

Durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage sind keine vorhersehbaren erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut *Luft und Allgemeiner Klimaschutz* zu erwarten.

#### **2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage sind keine vorhersehbaren erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* über das bestehende Maß hinaus zu erwarten.

#### **2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird keine Änderung des Abstandes zwischen dem Emissionsschwerpunkt der Anlage und den umliegenden Schutzgebieten außerhalb des Planungsraumes erzeugt.

Darüber hinaus sind durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage keine wesentlichen Änderungen an der Quantität oder Qualität der Emissionen bzw. keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf *Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung* zu erwarten.

### **2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage sind keine vorhersehbaren erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut *Kultur- und sonstige Sachgüter* zu erwarten.

### **2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen**

Im Sinne des Störfallrechtes ist die maximal mögliche Biogasmenge in der Biogasanlage zu ermittelt. Diese unterschreitet die Mengenschwelle von 10.000 kg im Anhang I der Störfallverordnung. Somit ist für die in Rede stehende Biogasanlage kein Störfallkonzept erforderlich.

### **2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am Anlagenstandort einer bestehenden Biogasanlage keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

### **2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Durch die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage sind keine vorhersehbaren erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten.

## 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die planungsrechtliche Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist standortspezifisch und damit alternativlos.

## 2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- nicht erforderlich -

## 3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

### 3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

### 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die planende Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Weitere Maßnahmen sind aufgrund der geringfügigen Auswirkungen nicht erforderlich.

### 3.3 Erforderliche Sondergutachten

- nicht erforderlich -

#### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Prüfung der Wirkungen der planungsrechtlichen Sicherung des gewerblichen Betriebes einer vorhandenen Biogasanlage durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan am Standort östlich von Trüstedt auf die untersuchten Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab, dass die Schutzgüter aufgrund der fehlenden vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Unter Einhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist eine Beeinträchtigung der untersuchten Schutzgüter nicht vorhersehbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.